

E1	Artenschutzfachbeitrag / Naturschutz / Fauna zum Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“ Dezember 2015 sowie Ergänzung September 2016
-----------	--

Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP**



Erstellt für:

**Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH
60486 Frankfurt am Main**

Bochum, 26. November 2015



Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP

Auftraggeber:

**Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH
60486 Frankfurt am Main**

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

Dipl.-Biol. Dr. Heike Galhoff

**Dipl.-Biol. Dr. Hauke Ballasus (Brutvogel-, Amphibienerfassung)
Holger Meinig (Fledermauserfassung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	2
3. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets	4
4. Methodik	8
4.1 Ermittlung relevanter Arten	8
4.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren	9
4.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	10
5. Ergebnisse	11
5.1 Geländeuntersuchungen	11
5.1.1 Fledermäuse	11
5.1.2 Brutvögel	13
5.1.3 Amphibien	14
5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten	14
5.3 Erfassungs- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten auf dem Baugrundstück	17
5.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
5.3.2 Europäische Vogelarten	17
5.3.3 Sonstige Tierarten und Vorkommen bemerkenswerter Arten	18
5.4 Wirkprognose	18
5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	18
5.4.2. Risiko der Betroffenheit geschützter Arten	20
6. Ergebnisse und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise	24
7. Quellen und Literatur	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Nachgewiesene Fledermausarten	12
Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das MTB 4017 (3. Quadrant) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Plangebiet	15
Tab. 3: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten im Plangebiet	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des B-Plangebiets sowie Lage schutzwürdiger und nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope	4
Abb. 2: Gehölze an Geländesüdgrenze	5
Abb. 3: Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke im Süden des Plangebiets	5
Abb. 4: Mähwiese im Nordwesten	5
Abb. 5: Mähwiese im Norden	5
Abb. 6: feuchte binsenreiche Schlagflur	6
Abb. 7: Hofstelle mit Jungwuchs und Hainbuchen, Eschen	6
Abb. 8: Alteiche	6
Abb. 9: Stammhöhle als potenzielles Fledermausquartier	6
Abb. 10: Douglasien-Schwarzkiefer-Fichten-Mischwald	7
Abb. 11: Hofbäume der ehemaligen Hofstelle Kielkämper	7
Abb. 12: Einflugstelle einer Zwergfledermaus	11
Abb. 13: Nachtbeleuchtung der Regensammelbecken	12
Abb. 14: Waldbereiche mit Quartierpotenzial und erhöhter Fledermausaktivität	13
Abb. 15: Revierzentren und Beobachtungspunkte planungsrelevanter Vogelarten	14
Abb. 16: Bebauungsplan	19
Abb. 17: Bebauungsplangrenzen im Luftbild	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Unternehmen Alpha Industrial GmbH & Co. KG plant auf dem Gelände des heutigen „Logistik-Park-Bielefeld“ im Stadtbezirk Sennestadt eine Revitalisierung des alten Gewerbestandes und eine Umstrukturierung zum „Logistik-Park-Fuggerstraße“ einschließlich des Baus neuer Lagerkomplexe. Ziel ist es, den gesamten Standortbereich entsprechend den heutigen baulichen, ökonomischen und energetischen Anforderungen weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sollen schrittweise mindergenutzte Flächen neugeordnet und nachverdichtet sowie die vorhandenen Lagerhallen schrittweise ersetzt werden.

Konkreter Anlass für die Neustrukturierung ist die beabsichtigte Ansiedlung eines internationalen Paketlogistikbetriebes mit einem zusammenhängenden Flächenbedarf von ca. 6,1 ha. Hierfür sollen die im westlichen Teil der Liegenschaft vorhandenen Nutzungen in einem neuen Gebäude räumlich konzentriert werden. Nach Abbruch der Bestandsgebäude kann der neue Betrieb auf der frei werdenden Fläche untergebracht werden. Zu den Abbrucharträgen der Bestandsgebäude (Bürogebäude und Technikzentrale) sowie zum Bauantrag der Logistikhalle mit entsprechenden Verkehrs- und Anlieferflächen (1. Bauabschnitt) wurden bereits zwei artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt (WELUGA UMWELTPLANUNG 2015A, WELUGA UMWELTPLANUNG 2015B).

Im östlichen Teil des Logistikstandorts sollen ebenfalls die vorhandenen Hallen perspektivisch beseitigt werden und durch funktional und energetisch zeitgemäße Neubauten ersetzt werden. Im Nordwesten des Plangebietes ist eine Erweiterung von 2,1 ha in den bisherigen Außenbereich (vorhandene Waldflächen) vorgesehen, so dass sich die vorliegende artenschutzrechtliche Prognose auf die vom Vorhaben betroffenen Restflächen, insbesondere die im Westen liegenden Freiflächen und die westlich und nördlich angrenzenden Waldbestände bezieht.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens berücksichtigt. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich.

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben². Sie berücksichtigt zudem die ‚Hinweise zum Artenschutz – Arbeitspapier‘ sowie das ‚Merkblatt zum Aufbau und Inhalt eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags‘ in baurechtlichen Genehmigungsverfahren des Umweltamts der Stadt Bielefeld.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie³
- auf Bundesebene in Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landschaftsgesetz (LG NW)⁴.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁴ Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010. GV.NRW 2010 Nr. 11, S. 185ff, 31.03.2010.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

3. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst zum einen das bisherige Gewerbegebiet mit den Logistikgebäuden an der Fuggerstraße, die Fuggerstraße sowie den bis zur Kampstraße reichenden und den nördlich angrenzenden Waldbestand.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Flächen, die Schutzgebiete oder als schutzwürdige Biotopie bzw. als geschützte Biotopie nach § 62 LG ausgewiesen sind (s. Abb. 1).



Abb. 1: Abgrenzung des B-Plangebiets (gelbe Linie) inklusive Areal des 1. BA (schwarze Linie) sowie Lage schutzwürdiger (BK, grün) und nach § 30 BNatSchG geschützter Biotopie (GB rot, tw. überlagert) (aus: ©WMS-Dienste IT.NRW)

Das Gelände des Gewerbebestandsorts ist weitgehend versiegelt. Neben Lager- und Bürogebäuden sind dort Verkehrs-, Lager- und Stellplatzflächen vorhanden. Innerhalb des Areals für den 1. Bauabschnitt, für den bereits gesondert eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt wurde, liegen zwei mit Folie ausgekleidete Regensammelbecken.

Die Südgrenze des Gebiets entlang der Bahn ist durch einen Gehölzstreifen geprägt. Im Nordwesten und Westen befinden sich ausgedehnte Mähwiesen.



Abb. 2: Gehölze an Geländesüdgrenze



Abb. 3: Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke im Süden des Plangebiets



Abb. 4: Mähwiese im Nordwesten



Abb. 5: Mähwiese im Norden

Der im Westen angrenzende Waldbestand mit der ehemaligen Hofstelle Jürgenfriedrich (Bastert) bis zur Kampstraße ist durch Strukturreichtum und einen hohen Flächenanteil an sehr altem, nicht ausgleichbarem Laubbaumbestand gekennzeichnet. Unterschiedliche Altbaumbestände bilden im Wechsel mit jüngeren Vorwaldstadien, Staudenfluren, lichten Birkenbeständen und binsenreichen feuchten Schlagfluren ein strukturreiches Mosaik. Die Altbaumbestände weisen Baumhöhlen in verschiedenen Größenklassen auf (kleinere Asthöhlen, größere Stammhöhlen, Spaltenhöhlen, Spechthöhlen usw.).



Abb. 6: feuchte binsenreiche Schlagflur



Abb. 7: Hofstelle mit Jungwuchs und Hainbuchen, Eschen



Abb. 8: Alteiche



Abb. 9: Stammhöhle als potenzielles Fledermausquartier

Im Norden grenzt ein Waldbestand an, der von standortfremden Nadelholzforsten dominiert wird. Dabei handelt es sich um Douglasien-Schwarzkiefer-Fichten-Mischbestände im Westen sowie Schwarzkieferforste im Osten mit überwiegend geringem Baumholz. In Teilbereichen sind ebenfalls alte nicht ausgleichbare Laub- und Mischwaldbestände mit Vorkommen von Totholz und Höhlenbäumen vorhanden. Innerhalb der Umzäunung des Logistik-Parks stocken Hofbäume der ehemaligen Hofstelle Kielkämper (Stieleichen *Quercus robur* und Rotbuchen *Fagus sylvatica*), darunter mehrere Uraltbäume mit Baumhöhlen.



Abb. 10: Douglasien-Schwarzkiefer-Fichten-Mischwald



Abb. 11: Hofbäume der ehemaligen Hofstelle Kielkämper

4. Methodik

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)⁵ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben⁶.

Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte hierzu werden im Folgenden kurz erläutert (vgl. MKULNV 2010).

4.1 Ermittlung relevanter Arten

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Dazu wurden ab Frühjahr 2015 Bestandserfassungen solcher Tiergruppen durchgeführt, von denen aufgrund vorliegender Hinweise Vorkommen europäisch geschützter Arten im Raum zu erwarten waren. Dem Fachinformationssystem des LANUV ist zu entnehmen, dass europäisch geschützte Arten der Tiergruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien innerhalb des Messtischblatts zu erwarten sind. Daher wurden neben diesen Tiergruppen keine weiteren Tiergruppen untersucht (WELUGA UMWELTPLANUNG 2015C).

Des Weiteren wurde eine **Recherche** zu potenziellen Vorkommen europäisch geschützter Arten im Umfeld des Vorhabens durchgeführt (s. Kap. 5.3).

Die Erfassung konzentriert sich bei den einzelnen Prüfschritten der Vorprüfung zunächst für eine spätere Art-für-Art-Betrachtung in NRW auf sogenannte planungsrelevante Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien

⁵ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

⁶ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ).

Das Gelände liegt auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld im Bereich des Messtischblatts „MTB 4017 Brackwede“ innerhalb des 3. Messtischblatt-Quadranten.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2014) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB-Quadranten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 2).

Die in Tab. 2 genannten Arten und ihre artspezifischen Habitatansprüche werden dahingehend betrachtet, ob ein Vorkommen im nahen Umfeld der Gebäude potenziell möglich ist.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden weitere Quellen angefragt und ausgewertet:

- Fundortkataster (LANUV NRW, Abfragestand: 15.10.2015),
- Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (Abfragestand: 15.10.2015),
- Verbreitungskarten zur Avifauna (www.atlas.nw-ornithologen.de)
- Biologische Station Kreis Paderborn - Senne, Frank Arnfeld
- Stadt Bielefeld, Frau Iserlohn-Grafen (Schriftl. Mitt. vom 12.05.2015).

4.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren

In einem zweiten Arbeitsschritt (MKULNV 2010) wird ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ru-

hestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Bei den Wirkfaktoren, die im vorliegenden Fall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um Flächenbeanspruchungen und Lebensraumverluste durch Baufeldräumung und Versiegelung sowie um betriebsbedingte Störungen durch optische und akustische Störwirkungen.

Ergibt die Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind, oder
 2. Vorkommen europäischer geschützter Arten sind bekannt oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten,
- ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden,

dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

4.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEf-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

5. Ergebnisse

5.1 Geländeuntersuchungen

5.1.1 Fledermäuse

Es wurden insgesamt 6 Fledermausarten festgestellt (Tab. 1), die sich vorwiegend außerhalb des Gewerbegebiets in den angrenzenden Waldbeständen aufhalten. Wochenstubenquartiere dieser Arten scheinen nicht im Untersuchungsraum vorhanden zu sein. Es kommen lediglich Einzel-/Tagesquartiere der Zwergfledermaus an Gebäuden des GE-Gebietes vor.



Abb. 12: Einflugstelle einer Zwergfledermaus (© Holger Meinig)

Da das Gewerbegebiet nachts stark beleuchtet ist, wird es von Fledermäusen, die Licht meiden (vgl. LIMPENS et al 2005) auch nicht zur Jagd aufgesucht.

Die ebenfalls stark beleuchteten, grundsätzlich als Jagdhabitate geeigneten Regensammelbecken werden ebenfalls gemieden. Lediglich die in größeren Höhen fliegenden Abendsegler (Großer und Kleiner Abendsegler) konnten dort festgestellt werden.



Abb. 13: Nachtbeleuchtung der Regensammelbecken (© Holger Meinig)

Von den Waldbeständen des Plangebiets weisen nur der FFH-Lebensraumtyp und Altbaumbestände im Westen des abgezaunten GE-Gebietes ein größeres Quartierpotenzial für Baumhöhlen besiedelnde Fledermausarten auf (s. Abb. 14). In diesen beiden Bereichen wurde die Fransenfledermaus festgestellt, die dort potenziell Baumhöhlen zum Übertaggen findet. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Abendseglerarten.

Tab. 1: Nachgewiesene Fledermausarten

Nr.	Art	Aktivität im Plangebiet
1	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Jagd-/Transferflüge über Gewerbegebiet und angrenzendem Waldrand
2	Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Jagdflüge am Waldrand, nördl. Waldgebiet
3	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Jagd-/Transferflug Hofstelle Kielkämper
4	Große / Kleine Bartfledermaus <i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	Jagd-/Transferflug außerhalb des Plangebiets, Waldrand am Unterkampweg
5	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	regelmäßige Jagdflüge von Einzeltieren in den lichtunbeeinflussten Waldgebieten
6	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagd-/Transferflüge im gesamten Plangebiet, Einzel-/Tagesquartiere an Gebäuden im Gewerbegebiet



Abb. 14: Waldbereiche mit Quartierpotenzial (hellgrün, rot umrandet = FFH-LRT) und erhöhter Fledermausaktivität

5.1.2 Brutvögel

Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden auf dem Gelände des Gewerbegebiets nicht festgestellt. Allerdings grenzen Reviere von *Baumpieper*, *Mittel-* und *Schwarzspecht* an das Plangebiet.

Zudem nutzen verschiedene planungsrelevante (*Flussuferläufer*, *Graureiher*, *Mehl-* und *Rauchschnäbel* sowie *Mäusebussard* und *Turmfalke*) und wertgebende Vogelarten der Vorwarnliste NRW (*Bachstelze*, *Hausperling* und *Star*) die beiden Gewässer und ihre Ufer sowie die offenen Freiflächen zur Nahrungssuche und Rast.

Allerdings brüten einige wertgebende Vogelarten der Vorwarnliste NRW wie *Bachstelze*, *Fitis* und *Gimpel* sowie verschiedene verbreitete Vogelarten (*Amsel*, *Blaumeise*, *Buchfink*, *Buntspecht* (2 Rev.), *Dorngrasmücke*, *Eichelhäher*, *Elster*, *Gartengrasmücke*, *Haubenmeise*, *Hausrotschwanz*, *Heckenbraunelle*, *Kleiber*, *Kohlmeise*, *Misteldrossel*, *Mönchsgrasmücke*, *Rabenkrähe*, *Ringeltaube*, *Rotkehlchen*, *Singdrossel*, *Stieglitz*, *Sumpf-* und *Tannenmeise*, *Wintergoldhähnchen*, *Zaunkönig* und *Zilpzalp*) innerhalb des Plangebiets.

Zusätzlich suchen verschiedene weiter verbreitete Vogelarten wie *Girlitz*, *Hausrotschwanz*, *Rabenkrähe*, *Stieglitz*, *Stockente* und *Straßentaube* das Plangebiet (insbe-

sondere die beiden Regenwasserbecken) als Nahrungsgäste und Gastvögel aus dem Umfeld auf.



Abb. 15: Revierzentren und Beobachtungspunkte planungsrelevanter Vogelarten

5.1.3 Amphibien

Bei der Amphibienuntersuchung wurden keine planungsrelevanten Amphibienarten in 2015 erfasst.

Es wurden lediglich *Erdkröten* (Adulte geschätzt ca. 10 - 20 Ind. und Larven) an den Regensammelbecken festgestellt.

5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2014) liefert Listen geschützter Arten, die im Bereich eines Messtischblattquadranten (MTB) zu erwarten sind. So werden für das „MTB 4017 Brackwede, 3. Quadrant“, in dem das Plangebiet liegt, neben den Vögeln verschiedene Fledermausarten und zwei Amphibienarten benannt, die im Bereich des Messtischblattquadranten vorkommen können (s. Tab. 2).

Aus dem Umfeld (< 300 m Entfernung) liegen gemäß Fundort- und Biotopkataster (LANUV Fachinformationssystem LINFOS, Abfragestand: Mai 2015) und Fundortkataster der Stadt Bielefeld sowie nach Auskunft der Biologischen Station Kreis Paderborn - Senne keine Meldungen zu planungsrelevanten Arten vor.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle planungsrelevanten Arten gelistet, die für das relevante Messtischblatt (MTB) 4017 Brackwede, 3. Quadrant im Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS, LANUV NRW, Abfrage Mai 2015) abgerufen werden können. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im Plangebiet vorgenommen.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das MTB 4017 (3. Quadrant) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Plangebiet

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4017.3			
Art	MTB – 3. Quadrant (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht	Bemerkung zum Vorkommen auf dem Baugrundstück: x nachgewiesen, Status- und Ortsangaben möglich pot aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	vorhanden	G↓	x, Jagd-/Transferflug Hofstelle Kielkämper
Fransenfledermaus	vorhanden	G	x, regelmäßige Jagdflüge von Einzeltieren in den lichtunbeeinflussten Waldgebieten
Großer Abendsegler	vorhanden	G	x, Jagd- und Transferflüge über Gewerbegebiet und Waldrand
Rauhautfledermaus	vorhanden	G	-, potenzielle Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet
Zwergfledermaus	vorhanden	G	x, Jagd-/Transferflüge im gesamten Plangebiet, Einzel-/Tagesquartiere an Gebäuden im Gewerbegebiet
Amphibien			
Knoblauchkröte	vorhanden	S	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Kleiner Wasserfrosch	vorhanden	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Vögel			
Baumpieper	brütend	U	x, Brutrevier an Plangebietsgrenze im nördlichen Waldbestand
Eisvogel	brütend	G	-, aufgrund der isolierten Lage und ungeeigneter Strukturen
Feldlerche	brütend	U↓	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Feldschwirl	brütend	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Feldsperling	brütend	U	-, pot. an Waldrändern und Gehölzreihen
Habicht	brütend	G↓	-, potenzieller Nahrungsgast
Heidelerche	brütend	U	-, aufgrund fehlender Strukturen
Kiebitz	brütend	U↓	-, aufgrund fehlender Strukturen

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4017.3			
Art	MTB – 3. Quadrant (LANUV NRW)	Erhaltung- zustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht	Bemerkung zum Vorkommen auf dem Baugrundstück: x nachgewiesen, Status- und Ortsangaben möglich pot aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Kleinspecht	brütend	U	-, pot. im westlichen Waldbestand
Kuckuck	brütend	U↓	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Mäusebussard	brütend	G	x als Gastvogel im nördlichen Waldbestand
Mehlschwalbe	brütend	U	x als Nahrungsgast über Regensammelbecken (altes Nest an Technikzentrale)
Mittelspecht	brütend	G	x mit Brutverdacht außerhalb des Plangebiets, geeignete Teilhabitate im westlichen Waldbestand
Rauchschwalbe	brütend	U	x als Nahrungsgast an Gewässern, (altes Nest an Technikzentrale)
Schleiereule	brütend	G	-, aufgrund der isolierten Lage, fehlender Strukturen + Beleuchtung
Schwarzspecht	brütend	G	x mit Brutverdacht grenznah außerhalb des Plangebiets, geeignete Teilhabitate im nördlichen Waldbestand
Schwarzstorch	brütend		-, aufgrund ungeeigneter Strukturen und Störungen
Sperber	brütend	G	-, potenzieller Nahrungsgast
Teichrohrsänger	brütend	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Turmfalke	brütend	G	x als Nahrungsgast im Gewerbegebiet
Waldkauz	brütend	G	-, pot. Gastvogel
Waldlaubsänger	brütend	U	-, pot. als Brutvogel im westlichen Waldbestand
Waldohreule	brütend	U	-, pot. Gastvogel
Waldschnepfe	brütend	G	-, pot., geeignete Habitatstrukturen im westlichen Waldbestand
Zwergtaucher	brütend	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen

Neben den im MTB-Quadranten zu erwartenden und im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten Breitflügel-, Fransen- und Zwergfledermaus sowie dem Großen Abendsegler sind auch geeignete Habitatstrukturen für ein potenzielles Vorkommen der Rauhaufledermaus vorhanden. Zudem wurden die nicht im MTB-Quadranten aber im MTB zu erwartenden Arten Kleiner Abendsegler und Große/Kleine Bartfledermaus festgestellt.

Das Gewerbegrundstück liegt am Waldrand und ist an den nördlichen und südlichen Grenzen durch Gehölze eingegrünt. Aufgrund seiner Größe, dem hohen Versiegelungsgrad, der nächtlichen Beleuchtung sowie der Störungen durch Verkehr ist es als Habitat für die meisten aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten ungeeignet. Allerdings bieten die Gehölze und Eingrünungen durchaus Nistmöglichkeiten für verbreitet vorkommende Siedlungsvögel. Damit ist es in Teilbereichen auch attraktiv als gelegentliches Jagdhabitat für Sperber. Auch gelegentliche Aufenthalte von Turmfalken, die auf den Freiflächen geeignete Jagdhabitate finden, können nicht ausgeschlossen wer-

den. In den angrenzenden innerhalb des Plangebiets liegenden Waldbeständen, die von einem dichten Wegenetz durchzogen sind, liegen Teile der Reviere von Baumpieper, Mittel- und Schwarzspecht. Aufgrund des Vorkommens geeigneter Habitatstrukturen in den Gehölzbeständen ist auch potenziell mit dem Vorkommen von Feldsperling, Kleinspecht, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe zu rechnen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Laichgewässer für Amphibien nur in Form von Regenwassersammelbecken auf dem Gelände des Gewerbegebiets. Aufgrund der Ausgestaltung der Becken ist es für die gelisteten planungsrelevanten Arten ungeeignet. Es konnten jedoch durch die Biologische Station Kreis Paderborn - Senne in dem Zeitraum von 1997 bis 2014 die national besonders geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch-Komplex (*Rana esculenta-Synklepton*) sowie Berg- und Teichmolch festgestellt werden. Die Arten finden in den an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldbeständen ihre Landlebensräume und wandern im Frühjahr über die Fuggerstraße zu den Regenbecken, die als Laichgewässer genutzt werden.

5.3 Erfassungs- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten auf dem Baugrundstück

5.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Flächen des Gewerbegebiets innerhalb des Plangebiets werden nur von wenigen Fledermausarten befliegen, da die meisten Arten als lichtempfindlich gelten und offene, beleuchtete Freiflächen meiden. Großer und Kleiner Abendsegler sowie Zwergfledermäuse jagen über den Regensammelbecken. Die Zwergfledermaus bezieht in einigen Gebäuden des Gewerbegebiets Tages-/Einzelquartiere.

Zudem wurden in den an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldbeständen zusätzlich zu den o.g. Arten jagende Breitflügel-, Fransen- und Bartfledermäuse festgestellt. Potenziell ist auch mit dem Vorkommen von Rauhauffledermäusen zu rechnen. Größere Quartiere (Wochenstuben) der festgestellten Arten wurden nicht festgestellt. Ein erhöhtes Quartierpotenzial weisen ältere Laubbaumbestände im Westen des Plangebiets sowie der als FFH-Lebensraumtyp eingestufte Gehölzbestand im Norden des Plangebiets auf.

5.3.2 Europäische Vogelarten

Drei planungsrelevante Vogelarten (Baumpieper, Mittel- und Schwarzspecht) haben Brutreviere an den Grenzen des Plangebiets. Innerhalb des Gewerbegebiets halten sich planungsrelevante Vogelarten (*Flussuferläufer, Graureiher, Mehl- und Rauchschwalbe, Mäusebussard, Turmfalke* sowie *potenziell Sperber und Habicht*) lediglich als Rast- und Gastvögel auf. Aufgrund des Vorkommens geeigneter Habitatstrukturen in den Gehölzbeständen ist auch potenziell mit dem Vorkommen von Feldsperling, Kleinspecht, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe zu rechnen.

Zudem brüten einige wertgebende Vogelarten der Vorwarnliste NRW wie *Bachstelze*, *Fitis* und *Gimpel* sowie verschiedene verbreitete Vogelarten (*Amsel*, *Blaumeise*, *Buchfink*, *Buntspecht* (2 Rev.), *Dorngrasmücke*, *Eichelhäher*, *Elster*, *Gartengrasmücke*, *Haubenmeise*, *Hausrotschwanz*, *Heckenbraunelle*, *Kleiber*, *Kohlmeise*, *Misteldrossel*, *Mönchsgrasmücke*, *Rabenkrähe*, *Ringeltaube*, *Rotkehlchen*, *Singdrossel*, *Stieglitz*, *Sumpf- und Tannenmeise*, *Wintergoldhähnchen*, *Zaunkönig* und *Zilpzalp*) innerhalb des Plangebiets.

5.3.3 Sonstige Tierarten und Vorkommen bemerkenswerter Arten

In den beiden Regenwassersammelbecken laichen Erdkröten. Der Bestand wird auf ca. 10 – 20 adulte Tiere geschätzt.

Außerdem wurden an einem nahe gelegenen Amphibienzaun durch die Biologische Station Kreis Paderborn - Senne in dem Zeitraum von 1997 bis 2014 daneben weitere Arten wie Grasfrosch, Wasserfrosch-Komplex (*Rana esculenta*-Synklepton) und Berg- sowie Teichmolch festgestellt.

Die Arten sind nicht europäisch geschützt bzw. planungsrelevant gehören aber zu den national besonders geschützten Arten.

Arten des Anhangs II FFH-RL kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Lebensraumtyp des Anhangs I FFH-RL (9110 „Hainsimsen-Buchenwald“) wurde im Norden des Plangebiets erfasst (s. hierzu Abb. 14).

5.4 Wirkprognose

5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Planung zur Revitalisierung des ‚Logistik-Parks-Bielefeld‘ im Zuge der Neuererschließung sieht neben dem Abbruch der vorhandenen Gebäude und Neubebauung eine Überbauung offener Freiflächen im Westen auf dem Gelände des bisherigen Gewerbestandorts sowie der im Norden angrenzenden Waldbestände vor. Innerhalb des Plangebiets bleiben der im Westen liegende Waldbestand sowie die an der nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze liegenden Gehölzbestände erhalten (s. hierzu Abb. 16 und Abb. 17).

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die geschützten Arten sind, handelt es sich im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen im Wesentlichen um baubedingte und anlagebedingte Wirkungen wie Baufeldvorbereitung und Überbauung.

Durch die Verlagerung von PKW-Stellplätzen an den Nordrand des Grundstücks ist eine betriebsbedingte Erhöhung von Lichtemissionen und optischen Störungen am Waldrand zu erwarten.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden:

baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme mit Vegetationsverlust
- visuelle, akustische Störwirkungen, Beunruhigung.

anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Versiegelung

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- visuelle (insbesondere durch Lichtwirkungen im Waldrandbereich) und akustische Störwirkungen

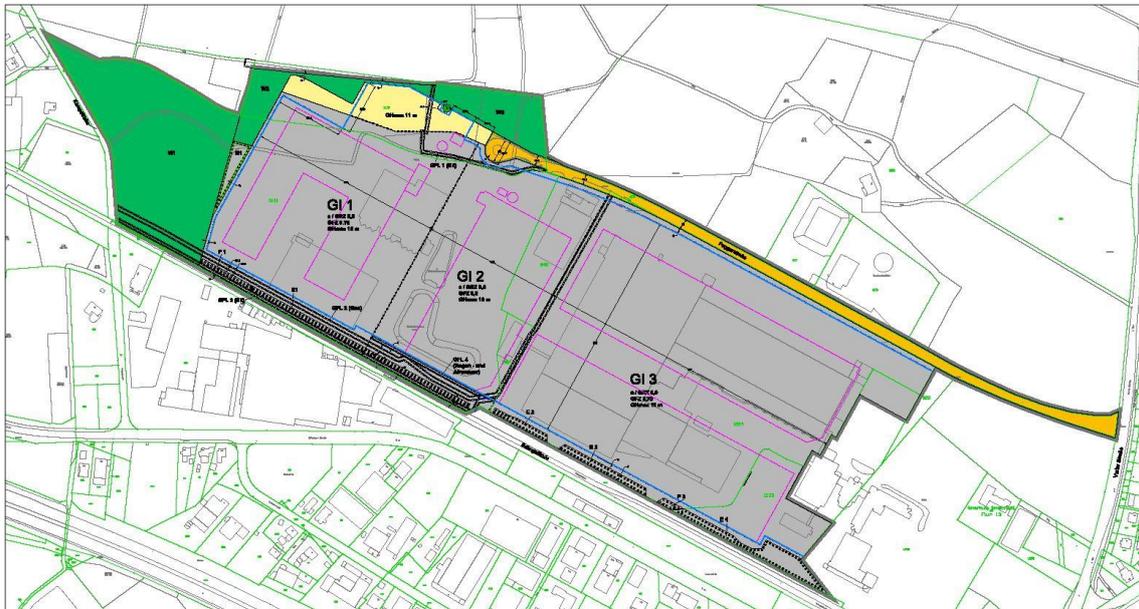


Abb. 16: Bebauungsplan (©FIRU, Stand: 04.11.2015)



Abb. 17: Bebauungsplangrenzen im Luftbild

(Schraffur: grau = Gewerbegebiet; grün = Flächen für Wald
orange = Straßenverkehrsfläche öffentlich
pink = Straßenverkehrsfläche privat)

5.4.2. Risiko der Betroffenheit geschützter Arten

Die in Kap. 5.3 benannten Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten geprüft, bei welchen Arten möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Tab. 3: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten im Plangebiet

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine (Große) Bartfledermaus Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus	Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Allerdings sind Vorkommen von Einzelquartieren an Gebäuden im Gewerbegebiet von Zwergfledermäusen, die als Ruhestätte dienen, nicht auszuschließen. Auch kann das Vorkommen von Tagesquartieren (Ruhestätten) in dem Gehölzbestand mit Quartierpotenzial im Norden des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Durch den Gebäuderückbau sowie durch Baumfällarbeiten können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch betriebsbedingte visuelle Störwirkungen (Lichtwirkungen im Waldrandbe-

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
	<p>reich) werden Jagdhabitats lichtempfindlicher Arten (insbesondere der Gattung <i>Myotis</i>) als Nahrungshabitat entwertet. Aufgrund der Vorbelastungen, der vergleichsweise großen Aktionsräume der lichtempfindlichen Arten, ihrem vergleichsweise seltenen Auftreten sowie der beobachteten, vergleichsweise geringen Jagdintensität in den betroffenen Bereichen wird der Verlust der entwerteten Waldbereiche nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und damit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population führen.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p>Der Verlust von Einzelquartieren an den Gebäuden durch den Rückbau wird nicht zu einem Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen, da durch den Bau neuer Gebäude und geeigneter Strukturen im Umfeld das Angebot an potenziellen Quartieren im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Auch der vergleichsweise kleinflächige Verlust von Gehölzen mit Quartierpotenzial wird nicht zu einem Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen, da im Umfeld und im Westen des Plangebiets weiterhin Altbäume mit Quartierpotenzial vorhanden sind.</p> <p>Die Bedeutung der durch das Vorhaben beanspruchten Jagdhabitats im Bereich der Regensammelbecken und des nördlichen Gehölzbestands wird aufgrund der vergleichsweise großen Aktionsräume der Arten, der relativ geringen Flächengrößen der Jagdhabitats, der Vorbelastungen durch die Beleuchtung auf dem Gewerbestandort und der beobachteten, vergleichsweise geringen Jagdintensität in den betroffenen Bereichen als nicht essenziell eingestuft. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p><u>Hinweis</u> Durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen wie Baumfällzeitenregelungen sowie Gebäudekontrollen und Abbruchzeitenregelungen kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.</p>
Europäische Vogelarten	
Baumpieper	<p>Baumpieper besitzen Reviere von durchschnittlich ca. 1 ha Größe. Die für die Art wichtigen Habitatstrukturen um das Revierzentrum innerhalb des Reviers werden durch das Vorhaben nicht beansprucht bzw. bleiben erhalten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>
Mittelspecht	<p>Mittelspechtreviere weisen eine durchschnittliche Größe von ca. 10 ha auf. Art spezifisch wichtige Habitatrequisiten und Gehölzbestände in dem entsprechenden Radius um das Revierzentrum des nachgewiesenen Vorkommens befinden sich im Westen des Plangebiets und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht bzw. bleiben erhalten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>
Schwarzspecht	<p>Die Brutreviere des Schwarzspechts sind vergleichsweise groß und umfassen 250 bis 400 ha Waldfläche. Wichtige Habitatrequisiten sind alte Buchenbestände mit Fichten- und/oder Kiefernbeständen. Brut- und Höhlenbäume der Art konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet tritt der Schwarzspecht zwar während der Nahrungssuche auf, die vorhandenen Laubwaldbestände (insbes. Buche) „scheinen aber noch kein so hohes Alter aufzuweisen, um für die Anlage von Bruthöhlen geeignet zu sein“ (Meinig schriftl.).</p> <p>Zudem werden Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land in der Regel nicht zur Anlage von Brutplätzen gewählt, offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein (Bezzel et al 2005). Durch den bau- und anlagebedingten Verlust vergleichsweise kleinflächiger Gehölzbestände am Rande des Reviers ist damit keine erhebliche Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>
<i>Feldsperling, Kleinspecht, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe</i>	<p>Die genannten Arten sind in der Brutvogeluntersuchung 2015 nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Sie besiedeln größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht und meiden weitgehend dicht geschlossene Wald- und Nadelholzbestände. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie potenziell in dem an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Waldkomplex vorkommen und gelegentlich potenziell geeignete Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets aufsuchen. Solche Gehölzbestände finden sich vor allem im Westen des Plangebiets und bleiben erhalten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
<p>Flussuferläufer, Graureiher</p> <p>Bachstelze, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, Star, Stieglitz, Stockente, Straußentaube</p>	<p>Die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten halten sich gelegentlich während des Durchzugs oder als Gastvögel zur Nahrungssuche im Bereich der beiden Gewässer auf. Diese werden jedoch als nicht essenzieller Bestandteil der Nahrungshabitate eingestuft, da alle Arten relativ große Aktionsräume und ein großes Spektrum an Habitatstrukturen bei der Nahrungssuche nutzen.</p> <p>Durch den bau- und anlagebedingten Verlust dieser Rast./Nahrungshabitate ist keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>
<p>Mehlschwalbe, Rauchschnalbe</p>	<p>Beide Arten jagen als Nahrungsgäste über den Wasserflächen der beiden Gewässer nach Insekten. Diese werden jedoch nicht als nicht essenzieller Bestandteil der Nahrungshabitate beider Arten eingestuft, da beide Arten relativ große Aktionsräume bei der Nahrungssuche nutzen.</p> <p>Durch den bau- und anlagebedingten Verlust dieser Nahrungshabitate ist keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>
<p>Mäusebussard, Turmfalke Habicht, Sperber,</p>	<p>Die aufgeführten Arten können ganzjährig als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten. Alle Arten besitzen große Aktionsradien und sind vergleichsweise verbreitet. Sie können das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung nur randlich und sporadisch zur Nahrungssuche nutzen. Attraktive essenzielle Nahrungshabitate für diese Arten liegen nicht im Plangebiet und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder gestört.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>
<p>Brutvögel der Wälder, Wald- ränder und Feldgehölze</p> <p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gimpel, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p> <p>Brutvögel der Hecken, Baum- reihen und Kleingehölze</p> <p>Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgasmücke, Stieglitz</p>	<p>Diese nicht planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt.</p> <p>Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für solche Arten geeignet sind, werden bau- und anlagebedingt beseitigt.</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die baubedingte Beanspruchung von Gehölzen in Teilbereichen können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen wie Rodungs- und Baumfällzeitenregelungen außerhalb der Brutzeit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.</p>
<p>Brutvögel des Siedlungs- bereichs und der landwirtschaft- lichen Hofflächen</p> <p>Bachstelze (Brutverdacht), Hausrotschwanz, Haussperling (Nahrungsgast)</p>	<p>Diese nicht planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet im Bereich von Gebäuden erfasst. Potenzielle Brutplätze sind in den Bereichen vorhanden und wahrscheinlich.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für solche Arten nicht ausgeschlossen werden können, bau- und anlagebedingt beansprucht werden.</p> <p>Durch Abbrucharbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Gebäuden werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und beschädigt. Aufgrund des wei-</p>

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
	<p>terhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei weit verbreiteten Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p><u>Hinweise</u> Durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen wie Abbruchzeitenregelungen außerhalb der Brutzeit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.</p>

* kursiv dargestellte Arten wurden außerhalb des Baugrundstücks nachgewiesen bzw. können dort potenziell vorkommen und potenziell auch das Plangebiet aufsuchen

6. Ergebnisse und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Bei den durchgeführten Geländeuntersuchungen wurden innerhalb des Plangebiets keine Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben, Brutplätze) planungsrelevanter europäisch geschützter Arten festgestellt, die durch das Vorhaben betroffen sind.

Die Bedeutung und Funktion des Plangebiets als Jagd-, Rast- und Nahrungshabitat wird aufgrund der Vorbelastungen durch Störungen, der geringen Größe und der Qualität der Habitatstrukturen als nicht essenziell bedeutsam für die festgestellten Arten eingestuft. Potenzielle Artenschutzkonflikte (vgl. Tab. 3) sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.

Der Verlust von Einzelquartieren für Fledermäuse und Brutplätzen allgemein verbreiteter Brutvogelarten an den Gebäuden durch den Rückbau wird nicht zu einem Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen, da durch den Bau neuer Gebäude und geeigneter Strukturen im Umfeld das Angebot an potenziellen Quartieren im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Auch der vergleichsweise kleinflächige Verlust von Gehölzen mit Quartierpotenzial wird nicht zu einem Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen, da im Umfeld und im Westen des Plangebiets weiterhin Altbäume mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Allerdings hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass durch bau- und anlagebedingte Baufeldräumungen und Abbrucharbeiten bei einigen in Tab. 3 betrachteten planungsrelevanten Arten bzw. nicht planungsrelevanten Artengruppen die **Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** ausgelöst werden können.

Als zwingend erforderliche **artenschutzrechtliche Maßnahmen**, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in diesem Fall vermeiden, ist vorzusehen:

1. Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung (ohne Gebäudeabbruch) auf die Brut- und Aufzuchtzeiten

Zur Vermeidung von Individuenverlusten und Verletzungen von Fledermäusen und Vögeln durch die Baufeldfreimachung ist eine Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Aufzucht- und Brutzeiten durch Baumfällarbeiten im Oktober sowie eine Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation, Entfernen/Abtransport des Schnittguts) zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten generell im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzusehen.

2. Abstimmung der Gebäudeabbruchzeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen in potenziellen sommerlichen Gebäudequartieren sowie von Brutvögeln der Siedlungen sollen Gebäudeabbrucharbeiten in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Hierdurch werden potenzielle Beeinträchtigungen und Verletzungen von Fledermäusen in sommerlichen Tagesverstecken an Gebäuden sowie Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln und Eiern vermieden.

Erfolgt der Gebäudeabbruch außerhalb dieses Zeitraums, wird eine artenschutzrechtliche Baubegleitung vorgeschlagen. Unmittelbar vor den Abrissarbeiten werden die Gebäude nochmals auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten untersucht. Sollten Tiere beobachtet werden, ist durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden.

Als **Vermeidungs-** und **Kompensationsmaßnahmen** im Sinne der Eingriffsregelung werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

1. Zur Vermeidung und Minderung zusätzlicher Lichtemissionen in den nördlich angrenzenden Wald und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Flugrouten von Fledermäusen entlang des Waldrands sollten Beleuchtungskonzepte für den westlichen und nördlichen Bereich des Baugrundstücks (insbesondere Parkplatz, Parkhaus/Parkdeck, Grundstücksumfahrung im Westen, Zufahrt Fuggerstraße und Grundstücksgrenze) entwickelt werden, die eine Abstrahlung in den angrenzenden Waldbestand begrenzen und eine Beleuchtung des Waldrands vermeiden. Des Weiteren kann durch eine dichte Abpflanzung der Lichteintrag in den angrenzenden Wald vermindert werden.
2. Als Ersatz für die bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Laichgewässern verbreiteter national geschützter Amphibienarten – hier Erdkröte (s. Kap. 5.3.3) soll ein Laichgewässer vor Beginn der Laichsaison (März – Juli) an der Westgrenze des „Logistik-Parks“ angelegt werden.

Durch seine Lage am Waldrand wird das Ersatzgewässer auch als Jagdlebensraum für Fledermäuse interessant werden. Eine Ausleuchtung der aktuell bestehenden Regensammelbecken hatte zur Folge, dass nur wenige Tiere bislang diese potenziell geeigneten Jagdhabitats genutzt haben. Ein Großteil der im Gebiet vorkommenden Arten meidet künstliches Licht (WELUGA UMWELTPANUNG 2015C). Daher sollten bei der weiteren Planung Maßnahmen ergriffen werden, nächtliche Lichteinwirkungen auf den neuen Gewässerstandort zu vermeiden.

Des Weiteren sollten durch geeignete Maßnahmen betriebsbedingte Kollisionen und anlagebedingte Unfälle wandernder Amphibien vermieden werden. Bei ihren Wanderungen zwischen dem Laichgewässer und den im angrenzenden Wald liegenden Landlebensräumen besteht sonst die Gefahr durch Fahrzeuge überfahren zu werden oder entlang von Bordsteinkanten in Gully-Schächte zu fallen.

Um zu vermeiden, dass Tiere auf das Betriebsgelände und die dortigen Verkehrsflächen gelangen, wären Amphibienleit-/Sperrvorrichtungen zwischen Gewässer und Verkehrsflächen vorzusehen. Der ungehinderte Wechsel zwischen Laichgewässer und den unmittelbar angrenzenden Landlebensräumen ist somit möglich.

3. Der anlagebedingte Verlust von Quartierpotenzial durch die Beanspruchung einiger Altbäume mit Baumhöhlen und –spalten kann durch waldbauliche Maßnahmen zur Förderung von Alt- und stehendem Totholz bzw. von Baumhöhlen kompensiert werden. Übergangsweise kann das Quartierpotenzial durch den Einsatz von künstlichen Fledermausquartieren gefördert werden.

7. Quellen und Literatur

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW: www.saeugeratlas-nrw.lwl.org

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW: www.herpetofauna-nrw.de

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer, Stuttgart

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013): Biotopkataster. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

LIMPENS, H.J.G.A., TWISK, P. & VEENBAAS, G. (2005): Bats and road construction. Delft, Rijkswaterstaat, Dienst Wegen Waterbouwkunde: 24 p.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

WELUGA UMWELTPLANUNG (2015A): Revitalisierung „Logistik-Park-Bielefeld“ Fuggerstraße Antrag auf Abbruchgenehmigung von 2 Verwaltungsgebäuden und einer Tankstelle. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG. (Vorprüfung, Stufe I der ASP). Gutachten i. A. Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH (Stand: 03.06.2015)

WELUGA UMWELTPLANUNG (2015B): Revitalisierung „Logistik-Park-Bielefeld“ Fuggerstraße. Antrag auf Neubau eines Logistikgebäudes. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG. (Vorprüfung, Stufe I der ASP). Gutachten i. A. Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH (Stand: 28.07.2015).

WELUGA UMWELTPLANUNG (2015C): Revitalisierung „Logistik-Park-Bielefeld“ Fuggerstraße. Bestandserfassungen Fauna und Biotoptypen. Gutachten i. A. Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH (Stand: Oktober 2015).

Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG

hier: Ergänzung zum Artenschutzgutachten vom 26.11.2015



Erstellt für:

**Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH
60486 Frankfurt am Main**

Bochum, 12.07.2016



Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG

hier: Ergänzung zum Artenschutzgutachten vom 26.11.2015

Auftraggeber:

**Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH
60486 Frankfurt am Main
Bearbeitung:**

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

Dipl.-Biol. Dr. Heike Galhoff

mit Unterstützung durch:

**Biologische Station Paderborn-Senne, Christian Venne
Manfred Henf**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Methodische Vorgehensweise	3
2.1 Ermittlung der Art	3
2.2 Prüfung der relevanten Wirkfaktoren	5
2.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	5
3. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets	7
4. Ergebnisse	13
4.1 Bestandserfassungen	13
4.2 Bestandsbewertung	15
4.3 Wirkprognose	16
4.3.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	16
4.3.2. Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	17
4.3.2.1 Darstellung der Betroffenheit der Art	17
4.3.2.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	18
4.3.2.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	21
5. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	22
6. Quellen und Literatur	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Reptilienerfassungen im Umfeld des Plangebiets	5
Tab. 2: CEF-Maßnahmenaufstellung	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Amphibiensperrzaun mit numerierten Fangeimern und Fundorten der Zauneidechse	3
Abb. 2: Zauneidechsenuntersuchungsflächen	4
Abb. 3: Freileitungstrasse mit Traubenkirschenjungwuchs	8
Abb. 4: geeignete Mosaikstrukturen	8
Abb. 5: Grünland im März 2015 mit westlichem Waldrand	9
Abb. 6: Grünland im Mai 2015 angrenzend an Betriebshallen	9
Abb. 7: Saumstreifen im Juli 2015 am westlichen Waldrand	9
Abb. 8: Grünland im Juli 2015 angrenzend an Bahnstrecke	9
Abb. 9: Baufeld Ersatzlaichgewässer im Februar 2016	10
Abb. 10: Ersatzlaichgewässer im Juni 2016	10
Abb. 11: Saumstreifen nördlicher Waldrand im Juni 2016	10
Abb. 12: Saumstreifen außerhalb Betriebsgelände im Juni 2016	10
Abb. 13: TF 4b, geeignete Säume	11
Abb. 14: TF 4b, Gehölzanpflanzungen	11
Abb. 15: TF 4c, Aufwuchs Traubenkirsche	11
Abb. 16: TF 4c, Baumanpflanzungen	11
Abb. 17: TF 4d, Wegsäume	11
Abb. 18: TF 4d, Baumanpflanzungen	11
Abb. 19: TF 4f, rechts im Bild: Gehölzbestand am Tierheim und Ackerfläche	12
Abb. 20: TF 4f, links im Bild: Saumstruktur und Wiesenfläche	12
Abb. 21: TF 4f, Strukturmosaik Südseite der Bahnstrecke	12
Abb. 22: TF 4f, Wiese Südseite der Bahnstrecke	12
Abb. 23: Fundorte von Zauneidechsen	13
Abb. 24: TF 4f, Zauneidechse	13
Abb. 25: TF 4f, Zauneidechse	13
Abb. 26: Lebensraum der festgestellten Zauneidechsen	14
Abb. 27: Bebauungsplan	16
Abb. 28: Bebauungsplangrenzen im Luftbild	17
Abb. 29: Lage der CEF-Maßnahmenflächen	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur geplanten Neustrukturierung und Erweiterung des Logistikstandorts an der Fuggerstraße wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (WELUGA UMWELTPLANUNG 2015B, Stand: 26.11.2015) erstellt.

Als Grundlage zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden ab Frühjahr 2015 Bestandserfassungen solcher Tiergruppen durchgeführt, von denen aufgrund vorliegender Hinweise Vorkommen europäisch geschützter Arten im Raum zu erwarten waren. Dem Fachinformationssystem des LANUV ist zu entnehmen, dass europäisch geschützte Arten der Tiergruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien im Umfeld des Plangebiets (Messtischblatt 4017 Brackwede, 3. Quadrant) festgestellt worden sind. Daher wurden neben diesen Tiergruppen keine weiteren Tiergruppen untersucht (WELUGA UMWELTPLANUNG 2015 A).

Auch eine Datenabfrage bei der Stadt Bielefeld und der Biologischen Station Kreis Paderborn – Senne, die seit mehreren Jahren an der Fuggerstraße einen Amphibienzaun im Frühjahr zur Zeit der Laichplatzwanderungen betreut, erbrachte keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten aus anderen Tiergruppen.

Bei den durchgeführten Geländeuntersuchungen wurden innerhalb des Plangebiets keine Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben, Brutplätze) planungsrelevanter europäisch geschützter Arten festgestellt, die durch das Vorhaben betroffen sind.

Allerdings hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass durch bau- und anlagebedingte Baufeldräumungen und Abbrucharbeiten bei einigen betrachteten planungsrelevanten Arten bzw. nicht planungsrelevanten Artengruppen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Als zwingend erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in diesem Fall vermeiden, ist vorgesehen:

1. Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung (ohne Gebäudeabbruch) auf die Brut- und Aufzuchtzeiten,
2. Abstimmung der Gebäudeabbruchzeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten.

Zudem sind als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen:

1. Beleuchtungskonzepte und Abpflanzungen zur Vermeidung und Minderung zusätzlicher Lichtemissionen in den nördlich angrenzenden Wald und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Flugrouten von Fledermäusen entlang des Waldrands.
2. Anlage eines Amphibienlaichgewässers an der Westgrenze des Logistikparks als Ersatz für Regensammelbecken, die in den letzten Jahren von verbreiteten Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch-Komplex, Berg- und

Teichmolch) zur Laichzeit aufgesucht wurden. Die Arten finden in den an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldbeständen ihre Landlebensräume und wanderten jährlich im Frühjahr über die Fuggerstraße zu den Regenbecken. Zur Vermeidung von Kollisionsopfern auf der Fuggerstraße wurde in den vergangenen Jahren von der Biologischen Station ein Amphibiensperrzaun mit Fangeimern entlang der Fuggerstraße errichtet, die gefangenen Tiere wurden erfasst und zu den Regenbecken getragen.

Um zukünftig zu vermeiden, dass Tiere auf das Betriebsgelände und die dortigen Verkehrsflächen gelangen, sind Amphibienleit-/Sperrvorrichtungen zwischen dem neuen Gewässer und den Verkehrsflächen vorgesehen. Der ungehinderte Wechsel zwischen Laichgewässer und den unmittelbar angrenzenden Landlebensräumen soll somit möglichst werden.

3. Der anlagebedingte Verlust von Quartierpotenzial für Fledermäuse durch die Beanspruchung einiger Altbäume mit Baumhöhlen und –spalten soll durch waldbauliche Maßnahmen zur Förderung von Alt- und stehendem Totholz bzw. von Baumhöhlen kompensiert werden. Übergangsweise soll das Quartierpotenzial durch den Einsatz von künstlichen Fledermausquartieren gefördert werden.

Das Amphibien-Ersatzlaichgewässer wurde im Winter 2015/2016 gebaut und fertiggestellt. Im Februar 2016 wurde der Amphibiensperrzaun an der Fuggerstraße durch die Biologische Station errichtet und durch den Vorhabenträger nach Westen bis zum neuen Ersatzgewässer verlängert. Zwischen Unterer Landschaftsbehörde, Biologischer Station und Vorhabenträger wurde vereinbart, an diesem Zaunabschnitt ebenfalls Fang eimer zu setzen, um Angaben über die Anwanderungsrichtung und mögliche Hinweise auf Schwerpunktbereiche der Amphibienwanderung und Winterlebensräume zu erhalten. Die Fang eimer wurden im Auftrag des Vorhabensträgers von Mitarbeitern der Biologischen Station kontrolliert und geleert.

Im Zuge dieser Kontrollen wurden nach Auskunft der Biologischen Station in 2 Fang eimern Zauneidechsen (*Coronella austriaca*) vorgefunden. Damit kommt eine zusätzliche Art der FFH-Richtlinie, streng geschützt nach Anhang IV im Plangebiet vor.

Im Folgenden wird ergänzend zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vertiefend geprüft, ob und welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für diese Art durch das Vorhaben zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Sie berücksichtigt zudem die ‚Hinweise zum Artenschutz – Arbeitspapier‘ sowie das ‚Merkblatt zum Aufbau und Inhalt eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags‘ in baurechtlichen Genehmigungsverfahren des Umweltamts der Stadt Bielefeld

2. Methodische Vorgehensweise

Da bislang Vorkommen von Zauneidechsen (*Coronella austriaca*) im Umfeld unbekannt waren, ist im Folgenden darzulegen:

1. wie ist der Zustand des Vorkommens/der Population einzustufen
2. welche Habitatqualitäten besitzen das Plangebiet und sein Umfeld
3. welche Betroffenheit ist durch das Vorhaben zu erwarten
4. welche Vermeidungsmaßnahmen sind zu entwickeln
5. welche Auswirkungen auf das Vorkommen sind nach Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten

2.1 Ermittlung der Art

Amphibienzaunkontrolle

Im Zuge der Amphibienzaunkontrollen durch die Biologische Station Paderborn-Senne waren im Frühjahr 2016 an 3 Kontrollterminen (27.03., 04.04. und 10.04.) erstmalig in dem Gebiet jeweils eine Zauneidechse in einem Fangeimer vorgefunden worden. Nach Auskunft der Biologischen Station handelte es sich um ein adultes Weibchen, ein ca. 2 jähriges und ein nicht determiniertes adultes Tier.

Die Standorte der Fangeimer (Nr. 27 und 28), in denen die Tiere gefunden wurden, sind in Abb. 1 dargestellt.

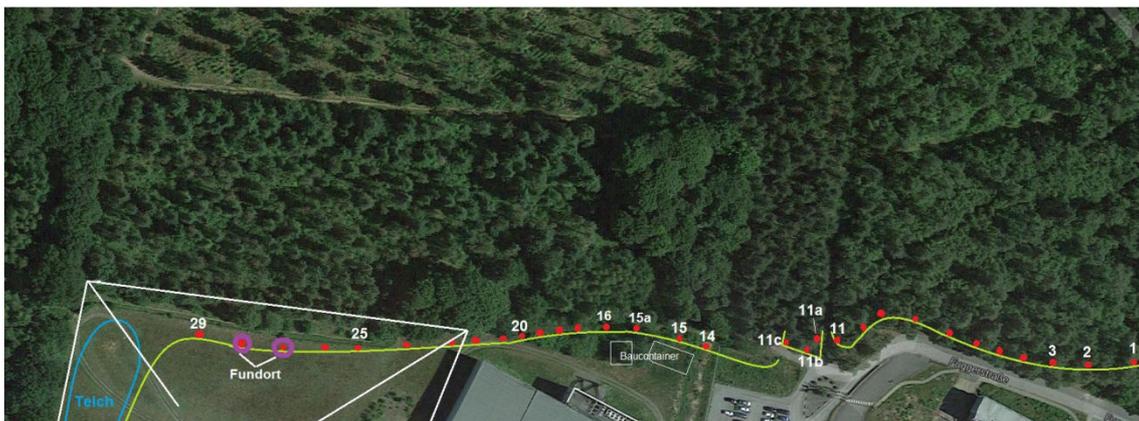


Abb. 1: Amphibiensperenzaun mit nummerierten Fangeimern und Fundorten der Zauneidechse (©Biologische Station Paderborn-Senne)

Danach sind die Tiere aus dem Bereich nördlich des Amphibiensperenzauns, dem Bereich des Waldrands, der an das Gewerbegebiet angrenzt, angewandert.

Bei den seit 1999 durchgeführten jährlichen Amphibiensperenzaunkontrollen war die Art bislang nicht nachgewiesen worden. Allerdings war der Zaun in der Vergangenheit auf

den Bereich der Fuggerstraße begrenzt und endete im Westen an dem Forstweg, der am Wendehammer der Fuggerstraße anschließt.¹

Sichtbeobachtungen / Begehungen

Nach den überraschenden Funden am Amphibienzaun wurde im näheren und weiteren Umfeld durch Herrn Venne und Herrn Henf systematisch nach Zauneidechsen gesucht. Dabei wurden die Fundstelle sowie solche Bereiche mehrmals untersucht, die für Reptilien geeignete Habitatstrukturen aufweisen (Flächen 4 a bis f, s. Abb. 2 und

Tab. 1).

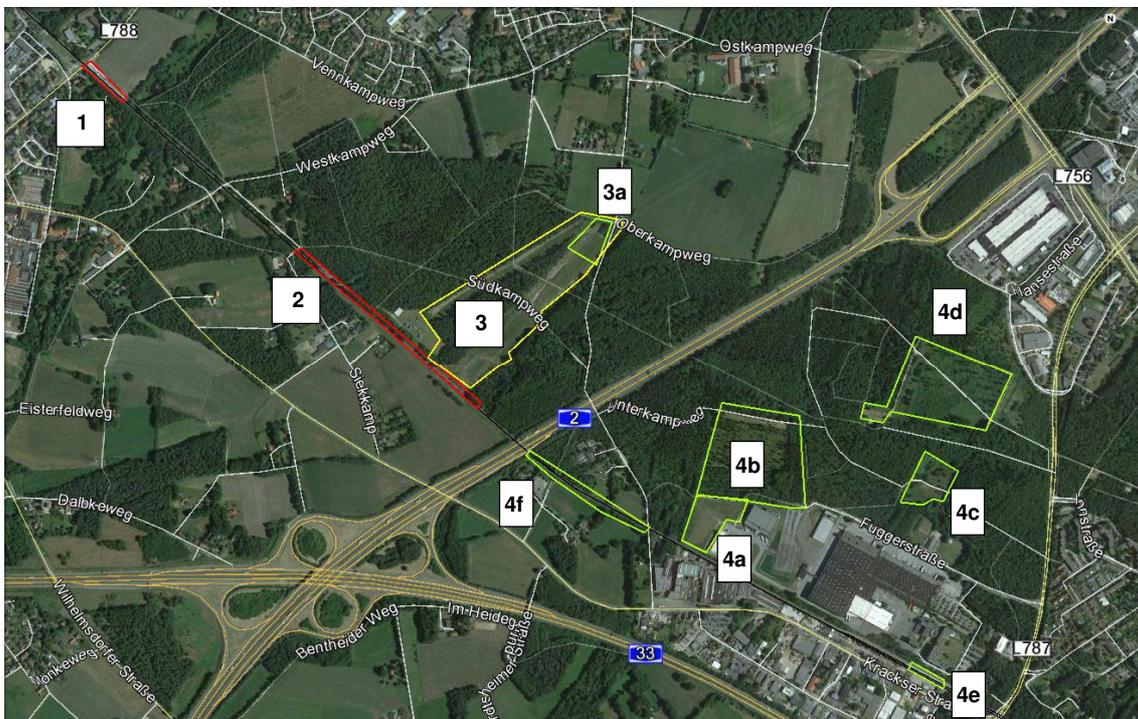


Abb. 2: Zauneidechsenuntersuchungsflächen

Die übrigen Flächen 1 bis 3 (Abb. 2) wurden von der Biologischen Station Paderborn-Senne im Zuge anderer Fragestellungen und Projekte auf Eidechsenvorkommen untersucht (s. Tab. 1).

¹ Durch die Verlängerung dieses Zauns nach Westen bis zum neu angelegten Laichgewässer wurde die Anwanderung der Amphibien aus dem westlich des Waldwegs liegenden Waldabschnitt (ab Eimernr. 11) neu mit erfasst. Insgesamt wurden neben den Zauneidechsenfundes 3103 Erdkröten und 1 Bergmolch gezählt. Etwa 30 % der Tiere wanderten aus dem bisherigen Fangzaunabschnitt, östlich des Waldwegs an. Die Hauptanwanderung erfolgte auf kürzestem Weg aus dem Wald auf Höhe der ehemaligen Regenbecken (Eimernr. 4 bis 22).

Tab. 1: Reptilienerfassungen im Umfeld des Plangebiets

Fläche*	Datum/Jahr	Erfasser	Untersuchung
1	2014	Venne, BS Paderborn-Senne	Bahnsteigneubau DB (3 Begeh. Juni) Zielart Mauereidechse
2	2013	Venne, BS Paderborn-Senne	Umbaumaßnahmen DB (1 Begeh. Juni)
3	2016	Venne BS Paderborn-Senne	Betreuung NSG Südkamp (2 Begeh. Mai/Juni, noch nicht abgeschlossen)
3a	10.06.2016	Henf, weluga umweltplanung	BPlan Fuggerstraße (1 Begeh.)
4a-c	03.05.2016 06.05.2016 10.05.2016	Venne BS Paderborn-Senne	BPlan Fuggerstraße (3 Begeh.)
4a-f	10.06.2016	Henf, weluga umweltplanung	BPlan Fuggerstraße (2 Begeh.; 1. vor- mittags und 2. nachmittags)

*s. Abb. 2

Dabei wurden geeignete Habitatstrukturen (insbesondere sonnenexponierte Säume) begangen (Sichtbeobachtung). Beobachtete Tiere wurden, wenn möglich, photographisch dokumentiert.

2.2 Prüfung der relevanten Wirkfaktoren

In einem zweiten Arbeitsschritt (MKULNV 2010) wird ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Bei den Wirkfaktoren, die im vorliegenden Fall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die Zauneidechse sind, handelt es sich im Wesentlichen um Flächenbeanspruchungen und Lebensraumverluste durch Baufeldräumung und Versiegelung.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

2.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmit-

telbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

3. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Laut Vorgaben des LANUV (2014) bilden alle Zauneidechsen in einem nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebiet eine lokale Population. Getrennte lokale Populationen sind räumlich mehr als 1.000 m voneinander entfernt (oder durch schwer überwindbare Strukturen, intensives Ackerland, verkehrsreiche Straßen u. ä. getrennt, GRODDECK 2006) (LANUV 2014).

Daher wurden neben dem Umfeld im Plangebiet (Waldränder und Baufeld, Teilfläche = TF 4a) auch geeignete Teilflächen im nördlich angrenzenden Waldgebiet sowie entlang der südlich verlaufenden Sennebahnstrecke zwischen Schloss Holte und Senne in Bielefeld-Sennestadt (TF 4b bis 4f) innerhalb des Freiraums zwischen BAB A 2 im Nordwesten, BAB A 33 und Gewerbegebiet im Süden sowie der L 787 (Verler Straße) im Osten untersucht.

Die nächsten bekannten Zauneidechsen-Vorkommen befinden sich westlich der A 2 im Bereich einer Freileitungstrasse (Gütersloh – Bielefeld-Ost - UA Bechterdissen) im „NSG Behrendgrund“, ca. 2 km Luftlinie entfernt (BAUERKÄMPER 2011, VENNE 2006). Das „NSG Südkamp“ mit ähnlichen Biotopstrukturen liegt zu Teilen ebenfalls an dieser Freileitungstrasse und befindet sich in Kontakt zu der Sennebahnstrecke zwischen Schloss Holte und Bielefeld-Sennestadt und nur ca. 800 m entfernt. Eine potenzielle Verbindung für bodenmobile Tiere besteht entlang der Bahnstreckenunterführung sowie über die Unterführung der A 2 an der Kampstraße.

Weitere Zauneidechsenvorkommen befinden sich an dieser Bahnstrecke weiter östlich am Bahnhof Schloss Holte (in ca. 6 km Entfernung).

Daher wurden neben den Teilflächen auch die möglichen Verbundstrukturen (insbesondere die Bahnstrecke) abgesucht.

Im Folgenden werden die einzelnen Teilflächen kurz charakterisiert.

Teilfläche 1

Der ca. 150 m lange Abschnitt an der Sennebahn, westlich der A 2 wird als strukturell weniger geeigneter Lebensraum für Zaun- und Mauereidechsen beschrieben. Die Vegetationsstruktur wird als ungeeignet bewertet, Unterschlupfmöglichkeiten und Plätze zur Thermoregulation fehlen.

Teilfläche 2

Der ca. 650 m lange Abschnitt der Sennebahnstrecke direkt westlich der A 2 wird von der Freileitungstrasse gequert. Das NSG Südkamp schließt an die nördliche Bahnböschung an. Die Saumstrukturen auf der Nordseite der Bahn werden als für Eidechsen sehr geeignete Habitatstrukturen beschrieben und grenzen abschnittsweise an die ebenfalls geeigneten Magerrasen- und Waldrandbereiche des NSG Südkamp.

Teilfläche 3

Das NSG Südkamp schließt an die nördliche Bahnböschung an und weist für Zauneidechsen geeignete Heide-, Magerrasen- und Waldrandbereiche sowie offene Sandstellen auf.

Teilfläche 3a

Die Teilfläche liegt im Nordosten des NSG Südkamp unter der Freileitungstrasse. Sie war im Juni 2016 zum Zeitpunkt der Kontrolle frisch gemulcht und wies starken Traubenkirschenjungwuchs auf.



Abb. 3: Freileitungstrasse mit Traubenkirschenjungwuchs



Abb. 4: geeignete Mosaikstrukturen

Teilfläche 4a

Im Jahr 2015 stellte sich die westlich an die Gewerbehallen angrenzende Betriebsfläche als extensives Grünland dar (Abb. 5, Abb. 6). An den westlich (Abb. 7) und nördlich der Fläche angrenzenden Wäldern sind Saumstrukturen ausgebildet, von denen die nach Süden exponierten Säume des nördlichen Waldrands die geeignetsten Habitatstrukturen (Sonnplätze, grabbares Bodensubstrat, Nahrung, Ruderalflora und Kleinsäugergänge) aufweisen (Abb. 11, Abb. 12). Das Betriebsgelände ist eingezäunt. Zwischen nördlichem Waldrand und Zaun verläuft ein schmaler Saumstreifen mit einem Trampelpfad, der regelmäßig von Spaziergängern auch mit Hund begangen und dadurch gestört wird. Im Süden grenzt das Betriebsgelände an die Sennebahnstrecke (Abb. 8). Der westliche Waldrand (Abb. 7) ist ab Mittag beschattet.



Abb. 5: Grünland im März 2015 mit westlichem Waldrand



Abb. 6: Grünland im Mai 2015 angrenzend an Betriebshallen

Das Grünland war großflächig weitgehend monoton strukturiert mit einer weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke ausgestattet und wies wenige für Reptilien geeignete Habitatstrukturen auf. Es kann aber aufgrund der krautigen Hochstauden und einer stellenweise lückigen Krautflur als potenzieller Sommerlebensraum und Jagdhabitat für Zauneidechsen eingestuft werden.



Abb. 7: Saumstreifen im Juli 2015 am westlichen Waldrand



Abb. 8: Grünland im Juli 2015 angrenzend an Bahnstrecke

Im Winter 2016 wurde in Teilen das Baufeld im Westen des Plangebiets vorbereitet und in der nordwestlichen Ecke wurde das Ersatzlaichgewässer gebaut (Abb. 9 und Abb. 10). Anschließend wurde der Amphibienzaun errichtet, an dem die Zauneidechsen nachgewiesen wurden (Abb. 11 und Abb. 12)



Abb. 9: Baufeld Ersatzlaichgewässer im Februar 2016



Abb. 10: Ersatzlaichgewässer im Juni 2016



Abb. 11: Saumstreifen nördlicher Waldrand im Juni 2016



Abb. 12: Saumstreifen außerhalb Betriebsgelände im Juni 2016

Teilflächen 4b bis 4d

Alle Teilflächen in dem Waldgebiet zwischen A 2 und Verler Straße weisen kleinräumig potenziell geeignete Zauneidechsenlebensraumstrukturen auf. Allerdings ist in allen Teilflächen (TF 4b bis d) durch Gehölzentwicklung (Sukzession von Traubenkirschen) und Baumanpflanzungen (TF 4c und d) ein Rückgang offener und halboffener Flächen zu verzeichnen. Zudem wird der Wald stark durch Spaziergänger mit Hunden (Nähe zu Tierheim) frequentiert, die auf die Wegsäume und potenziell dort vorkommende Eidechsen Störungen ausüben.



Abb. 13: TF 4b, geeignete Säume



Abb. 14: TF 4b, Gehölzpflanzungen



Abb. 15: TF 4c, Aufwuchs Traubenkirsche



Abb. 16: TF 4c, Baumanpflanzungen



Abb. 17: TF 4d, Wegsäume



Abb. 18: TF 4d, Baumanpflanzungen

Teilflächen 4e und 4f

Beide Teilflächen liegen an der Sennebahnstrecke.

TF 4e umfasst einen kurzen mehrgleisigen Abschnitt auf Höhe des Gewerbegebiets, der aktuell kaum geeignete Habitatstrukturen für Eidechsen aufweist.

TF 4f umfasst den Streckenabschnitt östlich der Unterführung der A 2 bis zur Kampstraße. Nördlich der Bahn grenzen ein geschlossener Gehölzbestand im Bereich des Tierheims sowie Ackerflächen an. Der Abschnitt weist angrenzend an die Bahn gut geeignete Habitatstrukturen mit einem Mosaik aus Sonnplätzen, offenen Bodenstellen, grabbarem Bodensubstrat, Verstecken und Schattenplätzen sowie eine Ruderalvegetation auf.



Abb. 19: TF 4f,
rechts im Bild: Gehölzbestand am
Tierheim und Ackerfläche



Abb. 20: TF 4f,
links im Bild: Saumstruktur und
Wiesenfläche



Abb. 21: TF 4f, Strukturmosaik Südseite der
Bahnstrecke



Abb. 22: TF 4f, Wiese Südseite der Bahn-
strecke

4. Ergebnisse

4.1 Bestandserfassungen

Neben dem Zauneidechsennachweis von 2 adulten und einem subadulten Tier am Amphibienfangzaun (TF 4a) gelangen weitere Nachweise der Art am 10.06.2016 in der Teilfläche 4 f an der Sennebahnstrecke.

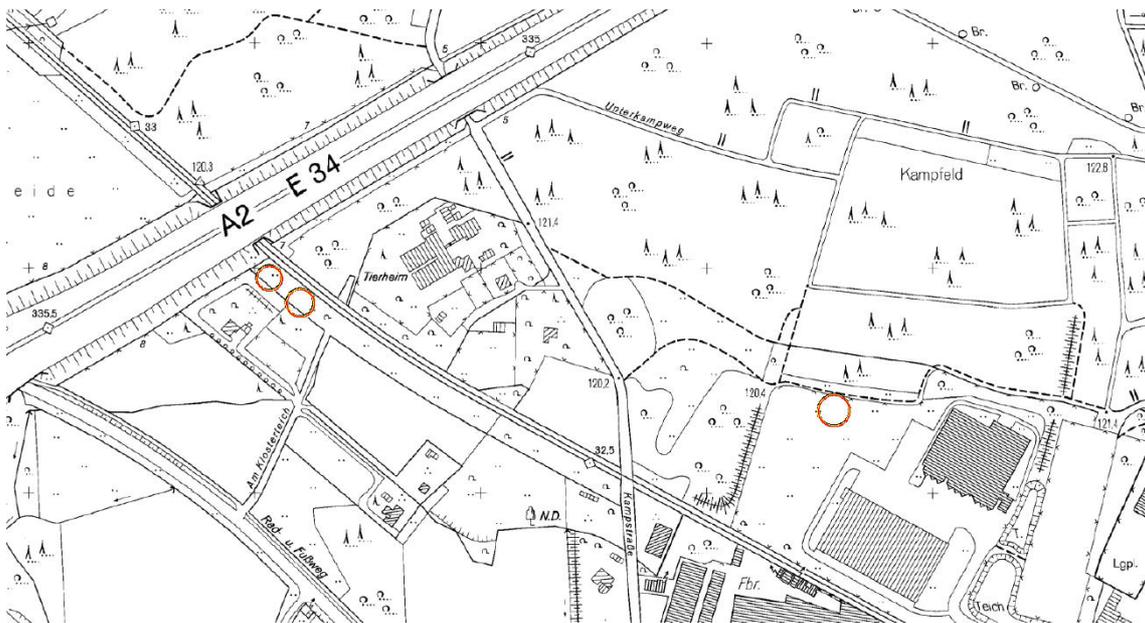


Abb. 23: Fundorte von Zauneidechsen

An dem südlich an den Bahndamm angrenzenden Wiesensaum wurden je ein vorjähriges männliches und weibliches Tier beobachtet und dokumentiert (s. Abb. 24 und Abb. 25).



Abb. 24: TF 4f, Zauneidechse (Jungtier, ♀)



Abb. 25: TF 4f, Zauneidechse (Jungtier ♂)

In TF 4a (Betriebsgelände Fuggerstraße) gelang nach den Zaunfunden bei den Nachuntersuchungen trotz mehrerer Beobachtungsgänge zu unterschiedlichen Terminen lediglich eine einzelne Beobachtung einer Eidechse, deren Artzugehörigkeit nicht festgestellt werden konnte, da sie sich sehr schnell in einem Kleinsäugergang versteckte. Es ist insbesondere am südexponierten Waldrand mit einem Mosaik an Habitatstrukturen ein Vorkommen einzelner Tiere zu vermuten.

Die Anzahl der Tiere wird als gering eingestuft, da aufgrund der Begehungshäufigkeit ansonsten mehr Tiere beobachtet worden wären. Die Saumstrukturen beiderseits des nordwestlichen Betriebszauns sind potenziell noch als Habitatstrukturen für die Art geeignet (Sonn- und Schattenplätze, grabbares Bodensubstrat, Nahrung, Verstecke etc).



Abb. 26: Lebensraum der festgestellten Zauneidechsen

Die Wiesenfläche selbst war in 2015 vergleichsweise monoton strukturiert und wies in großen Teilen eine dichte Vegetationsdecke auf. Sie wurde als suboptimaler Lebensraum für Zauneidechsen eingestuft, der jedoch als Jagdhabitat nutzbar war. Durch die Bautätigkeiten seit dem Winter 2016 ist ein Großteil der Wiesenfläche bereits verändert worden. Geeignete Winterquartiere befinden sich in Erdspalten, unter Baumstubben, in Hohlräumen unter Steinen oder Säugerbauten wie sie im Bereich des Waldrands zu finden sind.

In allen übrigen Teilflächen (TF 1 bis 3a; TF 4b bis 4e) wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

Im NSG Südkamp (TF 3) wurden bislang einzelne Waldeidechsen beobachtet sowie eine tote Blindschleiche gefunden. Zauneidechsen nachweise liegen trotz der Eignung des Lebensraums bislang nicht vor.

In den Teilflächen TF 4b bis 4e konnten keine Reptilien beobachtet werden, obwohl punktuell noch Kleinstrukturen vorhanden sind, die eine potenzielle Eignung als Lebensraum für Eidechsen aufweisen. Allerdings findet auf den ehemals offenen Flächenanteilen durch zunehmendes Gehölzaufkommen (Aufwuchs, Anpflanzung) eine negative Habitatentwicklung statt. Die verbliebenen Wegesäume sind zudem durch eine hohe Dichte an ausgeführten Hunden vorbelastet.

4.2 Bestandsbewertung

Bei allen Teilflächen mit Ausnahme der Teilfläche 1 wird ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen. Allerdings wird die Population in dem Gesamtkomplex zwischen den Autobahnen und der Verler Straße nicht als individuenreich eingestuft. Der Nachweis zweier Jungtiere in Nähe der Bahntrasse lässt darauf schließen, dass die Bahnstrecke eine Funktion als Verbundlebensraum und Ausbreitungskorridor besitzt. Juvenile und subadulte Tiere gelten als migrationsfreudiger als die Adulten. Die Bahnstrecke mit angrenzenden offenen Saumstrukturen und Grünlandflächen ist potenziell als dauerhafter Lebensraum geeignet. Sie bildet zwischen den beiden nachgewiesenen Vorkommen östlich der A 2, die etwa 600 m voneinander entfernt liegen, und potenziell gut geeigneten Lebensräumen wie dem NSG Südkamp eine gute Vernetzungsstruktur.

Nach den Kriterien zur Bewertung eines Vorkommens (ABC-Bewertung²) des LANUV (2014) kann die Habitatqualität in Teilbereichen des Untersuchungsraums aufgrund kleinräumig vorhandener Habitatstrukturkomponenten und Vernetzungsmöglichkeiten mit B bis C beurteilt werden.

Auch der Zustand der Population, deren Größe gering, aber durch den Nachweis von Subadulten eine positive Tendenz erhält, kann danach mit B bis C bezogen auf die Einzelkriterien eingestuft werden.

Die Beeinträchtigungen³ in den geeigneten Teilflächen sind bezogen auf die Kriterien Isolation mittel und bezogen auf Lebensraumgefährdung durch Sukzession, Entfernung zu menschlichen Siedlungen sowie Bedrohung durch Haustiere deutlich.

² A Hervorragend B Gut C Mittel bis schlecht

³ A keine bis gering B Mittel C Deutlich

4.3 Wirkprognose

4.3.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Planung zur Revitalisierung des ‚Logistik-Parks-Bielefeld‘ im Zuge der Neuerschließung sieht neben dem Abbruch der vorhandenen Gebäude und Neubebauung eine Überbauung offener Freiflächen im Westen auf dem Gelände des bisherigen Gewerbestandorts sowie der im Norden angrenzenden Waldbestände vor (s. Abb. 27).

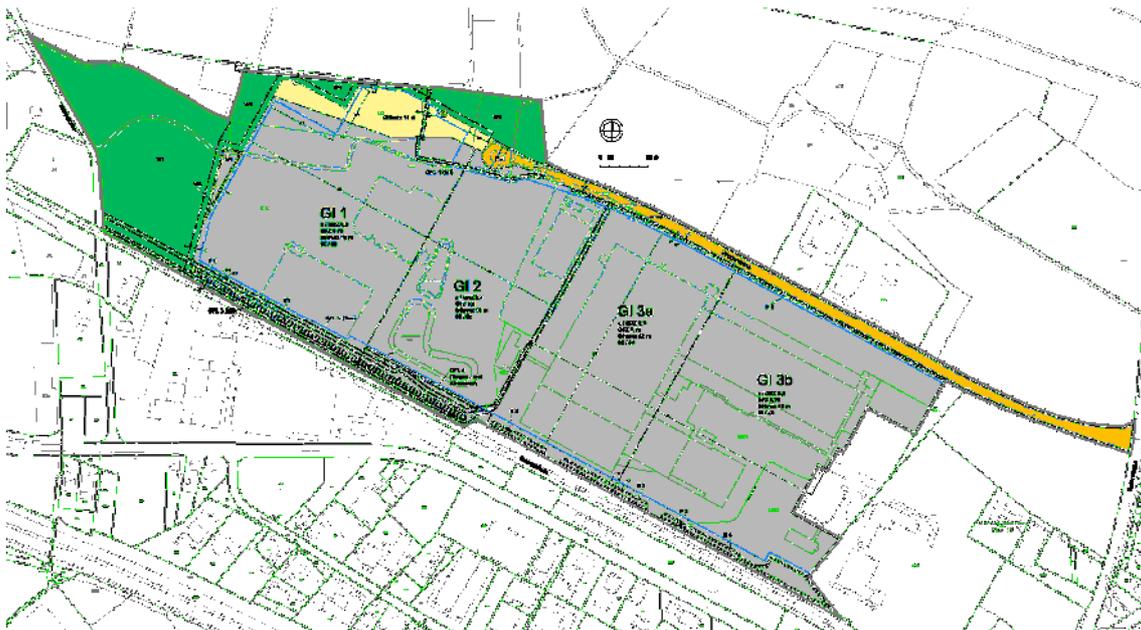


Abb. 27: Bebauungsplan (©FIRU, Stand: 18.12.2015)

Innerhalb des Plangebiets bleiben der im Westen liegende Waldbestand sowie die an der nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze liegenden Gehölzbestände erhalten (Abb. 28).



Abb. 28: Bebauungplangrenzen im Luftbild

(Schraffur: grau = Gewerbegebiet; grün = Flächen für Wald
orange = Straßenverkehrsfläche öffentlich
pink = Straßenverkehrsfläche privat)

Innerhalb des Plangebiets wird bau- und anlagebedingt die Wiesenfläche sowie der Waldrand nördlich der Wiese, der einen Lebensraum der Zauneidechse darstellt, beansprucht werden.

4.3.2. Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

4.3.2.1 Darstellung der Betroffenheit der Art

Die drei an der nordwestlichen Gewerbegrundstücksgrenze im Bereich des Waldsaums vorgefundenen Zauneidechsen stehen vermutlich in funktionaler Beziehung zu angrenzenden Vorkommen im Bereich der Sennebahntrasse. Dort wurden in ca. 600 m Entfernung zwei weitere Tiere gefunden. Die bestehende Population wird als individuenarm eingestuft.

Das Vorkommen im Bereich des Gewerbebestandsorts ist durch die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen. Durch Verlust und Zerstörung von Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten aufgrund einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme werden Zugriffsverbote der §§ 44 (1) Nr. 1 sowie Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

4.3.2.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Verletzung oder Tötung von Tieren durch den Baumaschineneinsatz während der Baufeldräumung zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Evakuierung vor der Beanspruchung des festgestellten Lebensraums durchzuführen.

Gleichzeitig werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) innerhalb des Plangebiets Saumstrukturen in räumlicher Nähe angrenzend an die Sennebahnstrecke optimiert und als Ersatz für den anlagebedingten Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen hergerichtet (s. Abb. 29). Diese sind aufgrund ihrer Lage geeignet, den räumlich-funktionalen Anschluss zu anderen Teilpopulationen der Art im Raum zu gewährleisten. Durch ein begleitendes Monitoring sind Habitatqualität und Erhaltungszustand der Teilpopulation zu kontrollieren.

Im Folgenden werden die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V_A) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (V_{CEF}) zur Umsetzung der Maßnahmen aufgelistet (s. a. Tab. 2).

Vermeidungsmaßnahmen (V_A und V_{FCS})

1. Die bau- und anlagebedingte Verletzung und Tötung von Zauneidechsen, die sich in ihren Verstecken in der Krautschicht oder im Boden verborgen aufhalten, durch Baumaschineneinsatz wird weitgehend dadurch vermieden, dass auf dem beanspruchten Saumbiotop versucht wird die Tiere einzufangen um diese anschließend in die nahe gelegenen vorgesehenen Maßnahmenflächen umzusetzen.
2. Die baubedingt beanspruchten Flächen, von denen die Zauneidechsen evakuiert sind, sind zu umzäunen und mit Rücklaufsperrern zu sichern, um ein erneutes Eindringen von Tieren in das Baufeld zu verhindern.
3. Umsetzung und Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind durch ein Risikomanagement und Erfolgskontrollen zu sichern.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (V_{CEF})

1. Innerhalb des Plangebiets ist angrenzend an die Waldfläche W1 der ca. 10 m breite südexponierte Waldmantel im Anschluss an die Bahnböschungen (W6) aufzulichten. Dazu sind von der Grundstücksumzäunung des Gewerbegrundstücks in Richtung Kampstraße auf ca. 55 m Länge Gehölze mit geringen Baumholz (Pappeln und 1 Birke) zu fällen (Handarbeit).

Zudem sind im Rahmen einer Erstpflege im Herbst/Winter 2016 auf 75 % der übrigen Fläche Brombeergebüsche und Hochstaudenvegetation mittels Freischneider zu mähen.

Das Stammholz soll in ca. 1 bis 1,5 m langen Stücken auf konzentrierten Haufen zur Strukturanreicherung (als Verstecke, Sonnenplätze) auf der Fläche verbleiben. Zusätzlich sollen Sand-, Totholzhaufen und Wurzelstubben angelegt werden. Der Füllsand soll schadstofffrei sein, aus der Umgebung bezogen werden und einen höheren Feinschluffanteil haben, um Feuchtigkeit länger zu halten.

Durch geeignete, zeitlich gestaffelte Pflegemaßnahmen ist nach der Erstpflege die Sukzession mosaikartig zu steuern.

2. Innerhalb des Plangebiets sind östlich angrenzend an die Maßnahmenfläche $V_{\text{CEF}1}$ offene, nach Süden exponierte Saumstrukturen als Lebensraum der Zauneidechse zu entwickeln und zu pflegen (M 2). Der Saumstreifen schließt südlich einer einreihigen Gehölzreihe an, die der Einbindung des Industriegebiets in die Landschaft dient.

Der Saumstreifen soll strukturell mit Sand- und Totholzhaufen angereichert werden. Durch geeignete, zeitlich gestaffelte Pflegemaßnahmen ist die Sukzession mosaikartig zu steuern. Stellenweise sind vegetationsfreie Habitatelemente zu fördern.

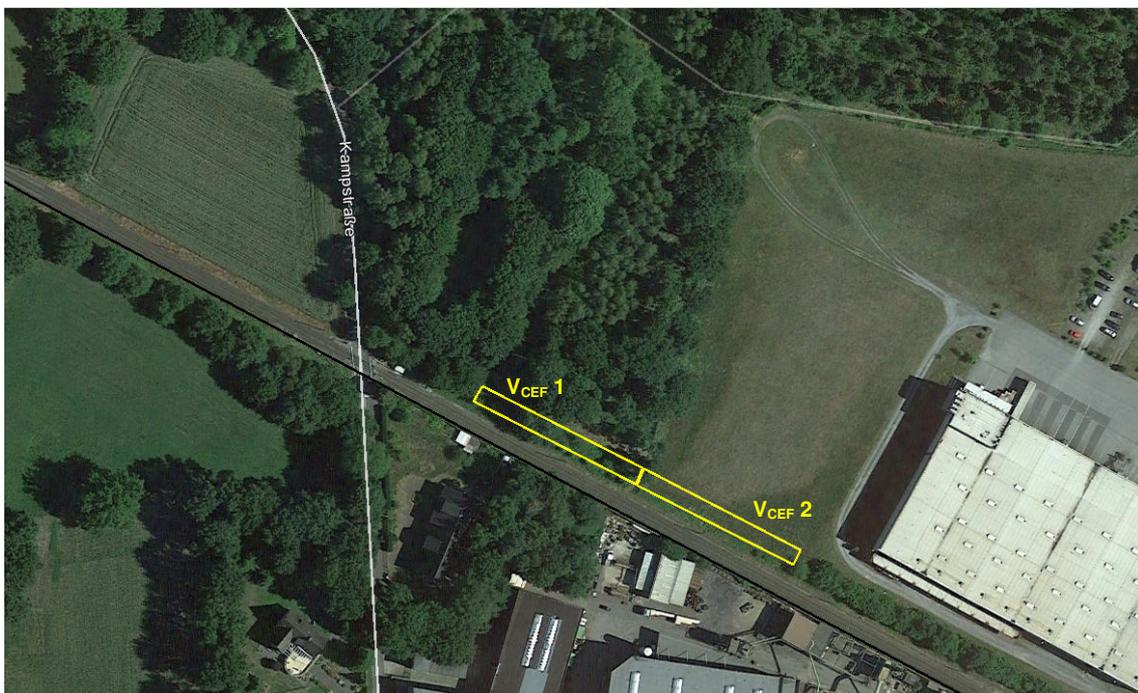


Abb. 29: Lage der CEF-Maßnahmenflächen

Tab. 2: CEF-Maßnahmenaufstellung

Pflegeplan			
Ausgleichsflächennummerierung wie im AFB			
Nr.	Maßnahme	Zeitraum	Pflegeintervall
V _{CEF1}	<u>Erstanlage:</u> Anlage von 2-3 Sandhaufen im Kontakt zu Holzhaufen (ca. 0,5 bis 1,2 m hoch auf ca. 2x2 m Grundfläche / je Element) Sand: schadstofffrei, Bezug aus Umgebung, mit höherem Feinschluffanteil	Oktober 2016	
	<u>Erstanlage:</u> Anlage von 2-3 Totholzhaufen (mit Baumstubben) (Länge der Holzstücke ca. 1 bis 1,5 m)	Oktober 2016	
	<u>Erstpflge :</u> Brombeergebüsche und krautige Vegetation sind auf 75 % der Fläche mit Freischneidern im Oktober/November zu mähen, Mahdgut wird abgeräumt Fällen von Gehölzen (Handarbeit), Stammholz kann in 1 bis 1,5 m langen Stücken auf konzentrierten Haufen auf Fläche verbleiben	Herbst/Winter 2016	
	Mahdarbeiten Freischneider	ab 2017: Ende Juli/ Anfang August	jährlich
	Mahdgutgewinnung und -aufsichtung (Handarbeit)		jährlich
	Gehölzrückschnitt	Oktober bis Februar	alle 5 Jahre
V _{CEF2}	<u>Erstanlage:</u> Anlage von 2-3 Sandhaufen im Kontakt zu Holzhaufen (ca. 0,5 bis 1,2 m hoch auf ca. 2x2 m Grundfläche / je Element) Sand: schadstofffrei, Bezug aus Umgebung, mit höherem Feinschluffanteil	Oktober 2016	
	<u>Erstanlage:</u> Anlage von 2-3 Totholzhaufen (mit Baumstubben) (Länge der Holzstücke ca. 1 bis 1,5 m)	Oktober 2016	
	<u>Erstpflge :</u> Brombeergebüsche und krautige Vegetation sind auf 75 % der Fläche mit Freischneidern im Oktober/November zu mähen, Mahdgut wird abgeräumt Fällen von Gehölzen (Handarbeit), Stammholz kann in 1 bis 1,5 m langen Stücken auf konzentrierten Haufen auf Fläche verbleiben	Herbst/Winter 2016	
	Mahdarbeiten Freischneider		jährlich
	Mahdgutgewinnung und -aufsichtung (Handarbeit)		jährlich

4.3.2.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Durch die Maßnahmen V_{A1} bis V_{A3} wird weitestgehend vermieden, dass Tiere baubedingt verletzt oder getötet werden.

Die Tiere sind innerhalb des Lebensraums der lokalen Population in benachbarte (ca. 140 m entfernte), außerhalb des Baufelds gelegene und optimierte Ausgleichsflächen umzusetzen.

Dazu ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten der §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nötig.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Optimierung geeigneter Habitate (V_{CEF} 1 und 2), direkt angrenzend an bestehende Habitate in Verbindung mit der vorgesehenen Umsetzung von Individuen der Zauneidechse aus dem betroffenen Bereich, wird eine nachhaltige Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population vermieden.

§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Verlust eines Saumstreifens als Habitat der Zauneidechse wird durch die Entwicklung, Optimierung und Pflege von Saumstreifen als strukturreiche Habitate der Zauneidechse in räumlich-funktionaler Nähe ausgeglichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dadurch und durch die Lage der Ausgleichsflächen an der Bahnstrecke als Lebensraum und Verbundelement bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG wird ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

5. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Zuge der Amphibienzaunkontrollen am Ersatzlaichgewässer wurden im Frühjahr 2016 bislang nicht im Gebiet bekannte Zauneidechsen (*Coronella austriaca*) vorgefunden. Damit kommt eine zusätzliche Art der FFH-Richtlinie, streng geschützt nach Anhang IV im Plangebiet vor.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (s. Kap. 4.3.2.3) für die Zauneidechse unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4.3.2.2) hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie der Erhaltungszustand der lokalen Population werden durch die entwickelten Maßnahmen aufrechterhalten. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.

6. Quellen und Literatur

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW: www.herpetofauna-nrw.de

BAUERKÄMPER, F. (2011): Wie der Ausbau des Stromnetzes zur Förderung der Erneuerbaren Energien mit dem Natur- und Artenschutz harmonieren kann. Bachelorarbeit Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle): 274-275.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VENNE, C. (2006): Zur Situation der Zauneidechse (*Lacerta agilis* LINNEAEUS, 1758) im Landschaftsraum Senne. Ber. Naturwiss. Verein für Bielefeld u. Umgegend 46: 321-335.

WELUGA UMWELTPLANUNG (2015A): Revitalisierung „Logistik-Park-Bielefeld“ Fuggerstraße. Bestandserfassungen Fauna und Biotoptypen. Gutachten i. A. Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH (Stand: Oktober 2015).

WELUGA UMWELTPLANUNG (2015B): Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG. (Vor-

„Logistik-Park-Bielefeld“ Fuggerstraße – BPlan Nr. I/St 49, ASP Ergänzung

prüfung, Stufe I der ASP). Gutachten i. A. Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH (Stand: 26.11.2015).